

Mainz 05.04.2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

hier: Antrag von juwi AG gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
Typ GE 5.3-158 (Nabenhöhe 161 m) in Mainz, Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück
77/1
Aktz.: 17 41 15/juwi/2019

Sehr geehrte Frau Wolter,

nach fachtechnischer Prüfung der mit o.g. Schreiben und ergänzend der vom Antragsteller am 27.02.2019 vorgelegten Antragsunterlagen sind für die Errichtung und den Betrieb der Anlage aus wasserrechtlicher Sicht insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

I. Allgemeine Hinweise

1. Die gesamte Windkraftanlage ist gemäß der Auflistung aus der Liste der AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe B nach §39 Abs.1 i.V.m. §39 Abs.10 AwSV zuzuordnen. Sobald festgelegt wird, dass für das Hauptgetriebe nur Stoffe mit einer WGK 1 eingesetzt werden, ergibt sich die Gefährdungsstufe A.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)¹.

3. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffen dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, deren Eignung nach § 63 WHG erwiesen ist². § 41 AwSV bleibt unberührt.

Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze müssen über den jeweils erforderlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen. Die Bestimmungen der Bauregellisten und der dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) bzw. in europäisch technischen Zulassungen (ETA) sind zu beachten, insbesondere deren Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung.

Die bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweise und sonstigen Nachweise sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde – bei prüfpflichtigen Anlagen auch dem Sachverständigen – auf Nachfrage vorzulegen.

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

II. Betriebsstörungen; Meldepflicht

5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüg-

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

² Die Thematik ist sehr komplex. Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder einer europäisch technischen Zulassung (ETA), sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt. Einzelanfertigungen dagegen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG, sofern die Ausnahmeregelungen des § 63 Absatz 2 und 3 WHG sowie des § 41 AwSV nicht greifen.

lich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

6. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

III. Anlagendokumentation; Betriebsanweisung

7. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
8. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

IV. Rückhalteeinrichtungen

9. Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig³ auszuführen. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts anderes bestimmt. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen. Bis zur maximal möglichen Flüssigkeitshöhe dürfen keine Rohrdurchführungen oder Fugen vorhanden sein (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.1 Absatz 6).

³ Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

10. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

V. Rückhaltung bei Brandereignissen

11. Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.
12. Bei der Planung und der Errichtung der Löschwasser-Rückhalteeinrichtung sollten folgende Regelwerke als Erkenntnisquelle herangezogen werden:
 - a) VdTÜV-Merkblatt 967 „Anforderungen an Lageranlagen mit ortsfesten Behältern, an die aktive Lagerung in ortsbeweglichen Behältern sowie an Füll- und Entleerstellen für brennbare Flüssigkeiten“, Anhang 11 „Anforderungen an ortsfeste Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten“ sowie
 - b) VdS 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“.
13. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so anzuordnen bzw. auszurüsten, dass eine Überfüllung – auch bei Stromausfall – rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.
14. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779 Abschnitt 8.2 Absatz 7).

VI. Überwachungspflichten

15. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

16. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen bleiben unberührt:
- a) Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen sind durchzuführen.
 - b) Die Oberfläche und insbesondere die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
 - c) Ortbeton-Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Abschnitt 8.4 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.
 - d) Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer⁴, für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.

VII. Prüfpflichten

17. Die Windkraftanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.
18. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

⁴ Die Beanspruchungsdauer beträgt bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie zum Befördern in Rohrleitungen je nach Beanspruchungsstufe (gering/mittel/hoch) 8 h, 72 h oder 3 Monate. Bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen beträgt sie je nach Beanspruchungsstufe 8 h, 144 h oder 200 h.

VIII. Abfüllfläche

19. Abfüllvorgänge (z.B. zum Austausch von Kühlflüssigkeiten) sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertraute Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

N. Fahrendorf